

7/01

gültig ab 07.04.2010

**Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 31.03.2010**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	05.07.2000	Nr. 14/2000 S. 9 – 14	3358/2000	
1	18.12.2002	Nr. 01/2003 S. 3	3780/2002	§ 1 - eingefügt
				§ 12 - Satz gestrichen
				§ 29 – ersetzt
2	01.07.2009	Nr. 15/2009 S. 2 – 3	B-5079/2009	§ 6 Abs. 2 – geändert
				§ 14 Abs. 2 – geändert
				§ 17 - geändert
				§ 28 Abs. 3 – neu eingefügt
				§ 36 Abs. 2 – geändert
3	31.03.2010	Nr. 08/2010 S. 4	B-5164/2010	§ 6 Abs. 3 Satz 3 – geändert
				§ 6 Abs. 8 – neu eingefügt

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) und des § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (GBl. I S. 159) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Schließung und Entwidmung	2
II. Ordnungsvorschriften	3
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 6 Gewerbetreibende	4
III. Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines	5
§ 8 Bestattungsfeierlichkeiten	6
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	6
§ 10 Ausheben der Gräber	6
§ 11 Umbettungen	7
IV Ruhezeit und Nutzungsrechte	8
§ 12 Ruhezeit	8
§ 13 Nutzungsrechte	8
V. Grabstätten	9
§ 14 Allgemeines	9
§ 15 Erdeinzelgrabstätten	10
§ 16 Erdwahlgrabstätten	10

§ 17	Beisetzung von Aschen	10
§ 18	Ehrengabstätten	11
§ 19	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	11
VI.	Gestaltung der Grabstätten	11
§ 20	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	11
§ 21	Wahlmöglichkeit	12
VII.	Grabmale	12
§ 22	Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften	12
§ 23	Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	13
§ 24	Zustimmungserfordernis	13
§ 25	Anlieferung, Errichtung und Veränderung von Grabmalen	14
§ 26	Standicherheit der Grabmale	14
§ 27	Unterhaltung	15
§ 28	Entfernung	15
VIII.	Herrichtung und Pflege der Grabstätten	15
§ 29	Allgemeines	15
§ 30	Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	16
§ 31	Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften	16
§ 32	Vernachlässigung	17
IX.	Schlussvorschriften	17
§ 33	Alte Rechte	17
§ 34	Haftung	17
§ 35	Gebühren	18
§ 36	Ordnungswidrigkeiten	18
§ 37	Inkrafttreten	19

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Luckenwalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Waldfriedhof, Straße des Friedens in Luckenwalde
- Friedhof vor dem Jüterboger Tor, Jüterboger Tor in Luckenwalde
- Friedhof im Ortsteil Kolzenburg

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Luckenwalde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Luckenwalde oder ihrer Ortsteile Kolzenburg bzw. Frankenfelde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Luckenwalde.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Luckenwalde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Luckenwalde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis Oktober von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, in den Monaten November bis März von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den Besuch geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf den Friedhöfen nicht gestattet.
- (2) Die Stadt Luckenwalde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen;
 - g) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;
 - h) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können;

- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- k) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- l) zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern;
- m) Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Hundehalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Friedhofsanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Luckenwalde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
 - c) und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Luckenwalde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; die Zulassung erfolgt unbefristet auf Widerruf.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Luckenwalde mit der Zulassung festzusetzenden Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (8) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 42 a und §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind die Erdbestattung einer menschlichen Leiche in einem Sarg und die Beisetzung von menschlicher Asche in einer Urne.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Luckenwalde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Spätestens bis zur Bestattung sind bei Erdbestattungen der Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen der Urnenversandschein einzureichen.
- (3) Die Stadt Luckenwalde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Antragsteller fest.

§ 8 Bestattungsfeierlichkeiten

- (1) Bestattungsfeierlichkeiten (Trauerfeier und stille Abschiedsnahme) sind in der Feierhalle abzuhalten. Die Stadt Luckenwalde und der Nutzungsberechtigte vereinbaren Art und Dauer der Bestattungsfeierlichkeit. Soll die Feier in der Halle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies besonders zu vereinbaren.
- (2) Für den Schmuck und die Beleuchtung der Feierhalle ist die Stadt Luckenwalde zuständig. Die Stadt Luckenwalde kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Tätigkeit des Nutzungsberechtigten selbst oder einer von ihm beauftragten Person gestatten.
- (3) An der Grabstätte ist die Benutzung von technischen Hilfsmitteln zur Schallverstärkung nicht zulässig.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Überurnen dürfen höchstens 0,31 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser von 0,21 m haben.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Luckenwalde ausgehoben und wieder zugefüllt. Bei Wahlgrabstätten müssen die Nutzungsberechtigten vor der Grabaushebung dafür Sorge tragen, dass vorhandene Pflanzen entfernt und in Einschlag genommen werden. Dieses gilt auch für Grabumrandungen, sofern sie beim Grabaushub hinderlich sein sollten. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Stadt Luckenwalde von jeglichem Schadenersatzanspruch bei eintretenden Schäden in Folge des Grabaushubes.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Für das Ausheben von Grüften gelten die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe. Liegt kein Standsicherheitsnachweis vor, ist bei Zweifeln an der Standsicherheit ein Grabmal abzubauen.
- (4) Ist durch das Ausheben einer Gruft die Beeinträchtigung von benachbarten Grabstätten vorausehbar, hat die Stadt Luckenwalde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und den betroffenen Nutzungsberechtigten vor Beginn der Maßnahme unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit Maßnahmen an einer benachbarten Grabstätte auf Grund eines Verstoßes gegen geltendes Recht durch den benachbarten Nutzungsberechtigten notwendig sind, trägt dieser die entstehenden Kosten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben der Gruft Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so werden diese mindestens 30 cm unter der Sohle des neuen Grabes verlegt.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Luckenwalde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wird eine Grabstelle durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Ruhezeit und Nutzungsrechte

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt für Erd- und Urnenbestattungen **20 Jahre**.

§ 13 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden sowie in einer zur Belegung freien Wahlgrabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder den Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entstandener Kosten besteht nicht.

V. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Erdeinzelgrabstätten	(§ 15)
b) Erdeinzelwahlgrabstätten	(§§ 16, 17 Abs. 5)
c) Erddoppelwahlgrabstätten	(§§ 16, 17 Abs. 5)
d) Mehrstellige Erdwahlgrabstätten	(§§ 16, 17 Abs. 5)
e) Urneneinzelgrabstätten	(§ 17 Abs. 2)
f) Kleine Urnenwahlgrabstätten	(§ 17 Abs. 3)
g) Große Urnenwahlgrabstätten	(§ 17 Abs. 3)
h) Urnengemeinschaftsanlagen	(§ 17 Abs. 4)
i) Urnenwand-Einzelnischen (nur auf dem Waldfriedhof)	(§ 17 Abs. 5)
j) Ehrengrabstätten	(§ 18)
k) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	(§ 19)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Erdereinzelgrabstätten

- (1) Erdeinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Erdeinzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Erdeinzelgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Luckenwalde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden Erdeinzelwahlgrabstätten, Erddoppelwahlgrabstätten und mehrstellige Erdwahlgrabstätten.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

§ 17 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelgrabstätten
 - b) Kleine Urnenwahlgrabstätten
 - c) Große Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen
 - e) Urnenwand – Einzelnischen (nur auf dem Waldfriedhof).
 - f) Erdwahlgrabstätten
- (2) Urneneinzelgrabstätten sind Aschengrabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer kleinen Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen, in einer großen Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Lage der einzelnen Urnen wird nicht kenntlich gemacht. Eine Ausgrabung oder Umbettung der beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Urnengemeinschaftsanlagen werden ausschließlich von der Stadt Luckenwalde angelegt, instandgehalten und gepflegt. Auf ihnen dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an den von der Stadt Luckenwalde dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Grabmäler dürfen nicht errichtet werden.
- (5) Die Nischen der Urnenwände auf dem Waldfriedhof werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben. In einer Nische darf eine Urne beigesetzt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
Die Kennzeichnung (Name des/der Verstorbenen, Geburts- und Todesdatum) erfolgt auf den Abdeckplatten/Namenstafeln, die von der Stadt Luckenwalde zur Verfügung gestellt werden.

Das Schließen der Nischen wird durch die Stadt Luckenwalde in Auftrag gegeben.

Die Ablage von Kränzen und Blumenschmuck ist nur an den von der Stadt Luckenwalde dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Das Anbringen von Vorrichtungen für Vasen an der Urnenwand bzw. an den Abdeckplatten ist nicht gestattet.

- (6) In Erdwahlgrabstätten kann in jeder Erdstelle zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdeinzelgrabstätten und für Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Luckenwalde.

§ 19 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Diese Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von der Stadt Luckenwalde unterhalten. Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof vor dem Jüterboger Tor sind alle Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Waldfriedhof sind aus gartendenkmalpflegerischen Gründen besondere Gestaltungsvorschriften zu beachten.

VII. Grabmale

§ 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs und des Grabfelds einfügen und der Würde des Ortes entsprechen. Gestaltung und Inschriften dürfen nicht dazu geeignet sein, die Gefühle anderer Menschen zu verletzen und Weltanschauungen verächtlich zu machen.
- (2) Ein Grabmal darf eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form nicht überschreiten.
- (3) Für stehende Grabmale gelten folgende Regelgrößen:

max.	max.	Mind.
------	------	-------

	Höhe mit Sockel	Breite	Stärke
a) Erdeinzelgrabstätten und Erdeinzelwahlgrabstätten	0,85 m	0,60 m	0,12 m
b) Erddoppelwahlgrabstätten	1,00 m	1,20 m	0,12 m
c) Urneneinzelgrabstätten und kleine Urnenwahlgrabstätten	0,75 m	0,55 m	0,10 m
d) große Urnenwahlgrabstätten	0,75 m	0,70 m	0,12 m

Die Höhe der Grabmale ist inkl. der Sockelhöhe von der Erdgleiche ab zu messen. Wird ein stehendes Grabmal mit einem Sockel versehen, darf der Sockel nicht mehr als 0,13 m über Erdgleiche sichtbar sein.

(4) Liegende Grabmale auf Erd- und Urnengrabstätten dürfen eine Ansichtsfläche bis zu 40 v. H. der Grabstättenfläche haben. Bei einer Ansichtsfläche von bis zu 0,20 qm müssen sie eine Mindeststärke von 0,06 m, darüber hinaus von 0,10 m haben.

(5) Für Steineinfassungen gelten folgende Regelgrößen:

	Länge im Außenmaß	Breite	Stärke
a) Erdeinzelgrabstätten und Erdeinzelwahlgrabstätten	2,00 m	0,90 m	0,06 m
b) Erddoppelwahlgrabstätten	2,50 m	2,40 m	0,06 m
c) Urneneinzelgrabstätten und kleine Urnenwahlgrabstätten	0,80 m	0,70 m	0,06 m
d) große Urnenwahlgrabstätten	1,20 m	1,00 m	0,06 m

Die Steineinfassungen dürfen nicht mehr als 0,10 m über Erdgleiche sichtbar sein.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 23

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für den Waldfriedhof gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften, die in den Belegungsplänen zu regeln sind.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Luckenwalde. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in einem angemessenen Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in einem angemessenen Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells in einem angemessenen Maßstab oder in natürlicher Größe verlangt werden. Bei Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften kann die Stadt Luckenwalde auf die Vorlage von Unterlagen aus Satz 1 verzichten.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Luckenwalde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Ist ein Grabmal ohne Zustimmung errichtet worden, kann die Stadt Luckenwalde die teilweise oder vollständige Entfernung des Grabmals verlangen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Ist ein Grabmal abweichend von den Unterlagen, die Grundlage der Zustimmung waren, errichtet worden, kann die Stadt Luckenwalde dem Antragsteller angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichung aufgeben. Kommt der Antragsteller der Aufforderung, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen, nicht fristgerecht nach, kann die Stadt Luckenwalde das Grabmal von der Grabstätte entfernen, falls die Anwendung von Zwangsmitteln im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes untunlich ist. Die Friedhofsverwaltung bewahrt die von der Grabstätte entfernten Gegenstände für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Entfernung zum Abholen durch den Antragsteller auf, soweit nichts anderes vereinbart ist. Danach gehen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Luckenwalde über.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25

Anlieferung, Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt vor der Errichtung der genehmigte Antrag vorzulegen.
- (2) Grabmale und Fundamente dürfen ausschließlich von Fachleuten, die im Besitz einer Berechtigungskarte gemäß § 6 Abs. 3 sind, errichtet und verändert werden.

§ 26

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Luckenwalde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Luckenwalde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Luckenwalde. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte oder Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Bei den Urnenwänden wird nach Ablauf der Ruhezeit (Nutzungsrecht) die Entfernung der Abdeckplatte (Namensplatte) durch die Stadt in Auftrag gegeben. Sofern der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Verfügungsberechtigte an der Platte kein Interesse bekundet oder nicht zu ermitteln ist, fällt sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Luckenwalde.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Platz abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten.
- (4) Die Höhe und die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Stadt Luckenwalde kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher verlangen und selbst durchführen, wenn die Verantwortlichen dem Verlangen nicht nachkommen.
- (5) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte zu beräumen.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in die zur Abfalltrennung bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

§ 30

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.

§ 31

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 29).

§ 32

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzu-

setzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Luckenwalde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf die Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 28 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Luckenwalde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

Die Stadt Luckenwalde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Luckenwalde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Luckenwalde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt.
 2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt;
 - g) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt;
 - h) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können;
 - i) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - k) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - l) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - m) Hunde oder andere Haustiere frei laufen lässt.
3. entgegen § 5 Abs. 4 als Hundehalter oder -führer nicht dafür Sorge trägt, dass seine Hunde die Friedhofsanlagen nicht verunreinigen und wer den Kot seiner Hunde nicht unverzüglich beseitigt.
 4. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Luckenwalde durchführt,
 5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 6. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 7. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 8. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 10. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 11. Grabstätten entgegen § 32 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.